Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

# Informationen zur Einführung eines ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit zum 1. Juli 2015

## Für eine Familienpolitik auf der Höhe der Zeit

Zeit für Familie und Beruf – diesen Wunsch haben viele Eltern. Das Bundesfamilienministerium nimmt dieses Bedürfnis von Müttern und Vätern ernst. Es setzt auf eine moderne Familienpolitik, welche mit den Bausteinen ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus und der Flexibilisierung der Elternzeit eine partnerschaftliche Aufteilung von Beruf und Familie möglich macht. Die neuen Regelungen, die ab Juli 2015 in Kraft treten, geben Müttern und Vätern mehr Zeit für die Familie und ermöglichen eine flexible Rückkehr in ihren Beruf. Familien sind wirtschaftlich gut abgesichert und Frauen schaffen es leichter, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und eine eigenständige Alterssicherung aufzubauen. In Zeiten des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels stärkt eine partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben in Familie und Beruf auch die Wirtschaft. Ihr eröffnen sich zusätzliche personelle Ressourcen und neue Möglichkeiten, um Fachkräfte langfristig zu binden.

# Das Plus an Partnerschaftlichkeit

## Gemeinsam für eine neue Qualität der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf halten immer mehr junge Frauen und Männer für wünschenswert. Aber nur wenigen gelingt es, dieses Modell auch wirklich zu leben: Während die meisten Väter Vollzeit arbeiten, sind die meisten Mütter teilzeitbeschäftigt. Das Bundesfamilienministerium unterstützt Familien mit den neuen Angeboten ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus sowie mit der Flexibilisierung der Elternzeit dabei, den Anforderungen von Kindererziehung und Arbeitswelt partnerschaftlich gerecht zu werden. Arbeiten Mutter oder Vater nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit, können sie künftig länger Elterngeld beziehen. Dies ist auch ein deutliches Plus für die Wirtschaft. Arbeitgeber haben kürzere Ausfallzeiten von wertvollen Fachkräften und gewinnen zusätzliche Handlungsspielräume bei der Gestaltung ihrer Personalstruktur. Die neuen Regelungen werden zum 1. Juli 2015 in Kraft treten.

**1=2**

Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate

**+4**

Monate Partnerschaftsbonus mit ElterngeldPlus

**24 statt 12**

flexible Elternzeitmonate, einsetzbar zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes

### Längerer Bezug des Elterngeldes bei Teilzeitarbeit

Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren, haben künftig keine Nachteile mehr. Wie beim bisherigen Elterngeld auch, ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Eltern, die nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit kann ElterngeldPlus über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden.

### Partnerschaftsbonus bei gemeinsamer Teilzeitarbeit

Eltern, die gemeinsam in Teilzeit gehen und mindestens vier Monate lang parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Damit bleiben Familien während einer Teilzeittätigkeit länger finanziell abgesichert und die partnerschaftliche Kinderbetreuung wird möglich. Der Partnerschaftsbonus steht auch Alleinerziehenden zur Verfügung. Sie können zusammen mit den Partnermonaten die Zahl der ElterngeldPlus-Monate deutlich ausdehnen.

### Flexibilisierung der Elternzeit

Mütter und Väter können ihre Elternzeit flexibler verteilen. Auch weiterhin sind pro Elternteil 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Davon können aber 24 Monate statt bisher zwölf zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. So können Eltern ihre Kinder auch später für eine Zeit lang intensiver begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule.

# Gelebte Partnerschaftlichkeit – drei Beispiele

**Arbeiten Mutter und Vater für mindestens vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhält jeder von ihnen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.**

### Beispiel 1: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

### Beispiel 2: Mögliche Kombinationen von ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

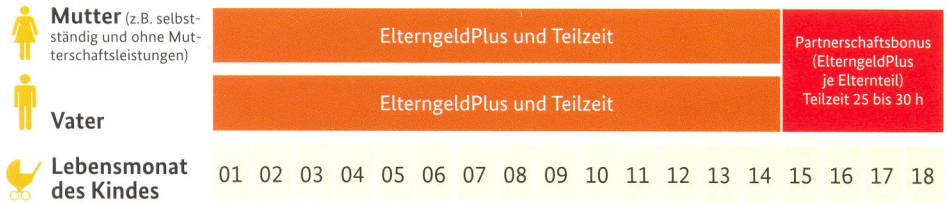


### Beispiel 3: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

**90 %**

Über 90 Prozent der jungen Erwachsenen finden, dass beide Elternteile sich um die Kinder kümmern sollten. (BIB 2013, „Familienleitbilder")

**64 %**

64 Prozent der jüngeren Männer finden, Väter sollten für ihre Kinder beruflich kürzertreten. (BIB 2013, „Familienleitbilder")

**66 %**

Zwei Drittel der Frauen und Männer bis 40 Jahre finden es richtig, dass die Mutter erwerbstätig ist, um **ökonomisch unabhängig** zu sein. (BIB 2013, „Familienleitbilder")

**300 €**

Für das Elterngeld bei **Mehrlingsgeburten** wird das Gesetz klargestellt: Es gelten wieder die Regelungen, die ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert waren. Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt und erhalten wie bisher den Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro. Diese Regelung wird bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Service-Telefon*: 030 - 20 17 91 30

# Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

## Das Elterngeld ...

- ... ersetzt in den ersten 14 Monaten nach der Geburt eines Kindes das wegfallende Erwerbseinkommen – abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent.
- ... beträgt monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.
- ... steht beiden Eltern gemeinsam mit zwölf Monatsbeträgen zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können.
- ... kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.
- ... wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) gezahlt, wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt.
- ... erlaubt bereits jetzt Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden. Das Teilzeiteinkommen wird dabei berücksichtigt: Das Elterngeld ersetzt die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

## Die Elternzeit ...

- ... bietet Eltern flexiblere Möglichkeiten, für ihr Kind da zu sein: 24 Monate statt bisher zwölf Monate können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden.
- ... muss beim Arbeitgeber bis zum dritten Geburtstag des Kindes sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, danach beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen.
- ... kann in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den dritten Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, sofern dieser zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Wenn der Arbeitgeber den Teilzeitantrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist ablehnt, gilt seine Zustimmung als erteilt.

## Das ElterngeldPlus ...

- ... ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie das bestehende Elterngeld auch.
- ... beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- ... wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: Ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.
- ... gibt es auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

## Der Partnerschaftsbonus ...

- ... gibt jedem Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn Mutter und Vater für mindestens vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.
- ... unterstützt auch Alleinerziehende: Arbeiten sie für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie ebenfalls vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.


## Impressum

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de
**Artikelnummer:** 2FL121
**Stand:** November 2014, 1. Auflage
**Gestaltung und Redaktion:** neues handeln GmbH
**Druck:** Bonifatius Druckerei GmbH

Zertifikat seit 2003 audit berufundfamilie

***Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon: 030 20179130**
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

**Bezugsstelle:**
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de